

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 15.

Ausgegeben zu Allenstein, am 12. April 1913.

1913.

## Inhalt:

Inhalt der Nr. 10 der Preussischen Gesetzsammlung.

Inhalt der Nr. 20 des Reichsgesetzblatts.

**Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.**

Nr. 192 u. 193. Ernennung zu Amtsvorstehern.

**Berordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.**

Nr. 194. Bivatbänder zu patriotischen Feiern.

Nr. 195. Abstinenz, Lebensversicherungsverein in Hamburg.

Nr. 196. Markt- u. Ladenpreise für den Monat März.

Nr. 197. Durchschnitts-Furagepreise für den Mon. März.

Nr. 198. Standesamtsbezirk Mühlen, Nr. 20, Kr. Osterode.

Nr. 199. Pensionskasse der Magdeburger Feuerversich.-Ges.

Nr. 200. Harmonia, Glas-, Haftpflicht- etc. Gesellschaft.

Nr. 201. Familien-Krankasse des Verbandes kath. kaufm. Vereinigungen Deutschlands in Essen-Kuhr.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Nr. 202. Entschädigungsfeststellungs-Verfahren.

Nr. 203. Eröffnung von eigenen Karten-Vertriebsstellen der Königlich Preussischen Landesaufnahme.

Nr. 204. Hinweis auf die Sonderbeilage betr. Ostpr. Provinzialbeamte.

**Personalnachricht.**

Die Nummer 10 der preussischen Gesetzsammlung enthält unter Nr. 11 263 den Allerhöchsten Erlass, betreffend Genehmigung eines Nachtrags zu der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen, vom 23. August 1912, und unter Nr. 11 264 eine Abänderung der Bestimmungen des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer vom 2. März 1871/26. August 1885 (Gesetzsammlung 1871 S. 101 und 1885 S. 319) sowie der Zusatzbestimmungen vom 26. Februar 1894 (Gesetzsammlung 1894 S. 18) über die Bezahlung der Land(Feld)messerarbeiten, vom 25. März 1913.

Die Nummer 20 des Reichsgesetzblatts enthält unter Nr. 4197 (als besondere Beilage) die Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung, vom 6. März 1913.

### Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

**192.** Im Kreise Johannisburg habe ich für den Amtsbezirk Breitenheide Nr. 10 den Königlichen Oberförster **Rahn** in Breitenheide und für den Amtsbezirk Kurwien Nr. 11 den Königlichen Oberförster **Paukstadt** in Kurwien zu Amtsvorstehern ernannt. Königsberg, den 25. März 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

**193.** Für den Amtsbezirk Schöneberg Nr. 5 des Kreises Allenstein habe ich den Mühlenbesitzer **Valentin Ohm** in Trojahnmühle zum Amtsvorsteher ernannt. Königsberg, den 25. März 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

### Berordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

**194.** Durch meine Bekanntmachung in Stück 5 des Regierungsamtsblatts vom 1. Februar d. Js. Nr. 51 ist die Verwendung eines Bivatbandes für die Feier des 5. Februar empfohlen worden. Der außeror-

dentlich große Erfolg, mit dem diese Sitte in Ostpreußen neu belebt worden ist, hat den Herausgeber, Herrn Regierungsrat Winkel, veranlaßt, ein zweites Bivatband herauszugeben, das zur Verwendung bei den patriotischen Feiern in allen Provinzen der Monarchie bestimmt ist. Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat sich durch Erlass vom 28. Februar d. Js. damit einverstanden erklärt, daß auf dieses Band gemeinsame Bestellungen der Schulen, Krieger- und anderer Vereine bei dem Verlage, der Buchhandlung Gräfe und Unzer in Königsberg, ausgegeben werden. Durch dieses Bivatband wird der Weitergebrauch des Ostpreussischen Bandes vom 5. Februar d. Js. nicht ausgeschlossen, da beide Bänder nebeneinander getragen werden können. Das neue Bivatband vereinigt in sich die Erinnerung an die Zeit der Befreiungskriege und der Erhebung Preußens mit dem bevorstehenden Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Kaisers und Königs. Es ist von der Künstlerhand des Professors Döpler entworfen und zeigt in seinem oberen Teile das Bildnis Sr. Majestät des Kaisers, umgeben von Friedenspalmen, unten die Bildnisse von Staatsmännern und Heerführern aus der großen Zeit vor hundert Jahren sowie einige Verse.

In bezug auf den Preis und die Bestellung verweise ich auf die oben erwähnte Verfügung. Bei Bestellung von hundert Schulbändern liefert der Verlag auf Antrag fünf Bänder für unbemittelte Schulkinder unentgeltlich.

Der Reinertrag auch dieses Bandes ist für die Veteranenspende bestimmt.

Alenstein, den 5. April 1913.

C. B.

Der Regierungs-Präsident.

**195.** Die Abstinenz, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Hamburg, hat dem Herrn Mi-

nister des Innern in Berlin gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß der Verein mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung

den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen habe.

Allenstein, den 1. April 1913.

I. Oc. 163.

Der Regierungs-Präsident.

**196. Markt- und Ladenpreise im Regierungsbezirk Allenstein im Monat März 1913.**

**I. Marktwaren.**

Nr.	Benennung der Markttorte	Hülsenfrüchte				Stroh		Heu	Fleisch					Geräucherter Speck (hiesig)	Eß-Butter	Eier															
		Erbf. (gelbe) 3. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Eß-Kartoffeln	Richt-	Krumm-		Rind-		Schweine	Kalb-	Lamm-																		
									im KleinhdL. von d. Keule	vom Bauch																					
Es kosten je 100 Kilogramm								Es kostet je ein Kilogramm								1 Schock 60 Stück															
M		S		M		S		M		S		M		S		M		S													
1	Allenstein	23	—	29	50	28	50	7	75	4	50	3	50	6	75	1	75	1	55	1	62	1	64	1	69	2	20	2	58	3	73
2	Arns	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	1	80	1	94	1	72	1	72	2	40	2	80	5	40
3	Bischofsburg	20	—	29	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	40	1	80	1	60	1	60	2	20	2	40	5	40
4	Johannisburg	19	—	29	—	37	—	6	13	3	58	—	—	5	75	1	50	1	30	1	62	1	40	1	30	2	30	2	75	4	20
5	Löben	—	—	—	—	—	—	9	75	6	25	4	90	6	75	1	60	1	40	1	57	1	38	1	36	2	40	2	90	5	40
6	Lych	18	—	26	—	23	—	6	18	5	25	4	50	7	60	1	55	1	45	1	54	1	62	1	48	2	30	2	46	4	80
7	Ortelsburg	—	—	—	—	—	—	6	19	—	—	—	—	—	—	1	75	1	45	1	57	1	26	1	48	2	10	2	70	4	44
8	Osterode	26	80	28	80	—	—	5	70	4	36	—	—	6	26	1	80	1	45	1	69	1	48	1	48	2	40	2	60	6	—
9	Sensburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Soldau	24	—	32	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	68	1	36	1	41	2	40	2	20	3	60
Summa		130	80	174	30	88	50	53	70	23	94	12	90	33	11	15	75	13	20	15	03	13	46	13	52	20	70	23	39	42	97
Durchschnitt		21	80	29	05	29	50	6	71	4	79	4	30	6	62	1	75	1	47	1	67	1	50	1	50	2	30	2	60	4	77

**II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats März 1913.**

Nr.	Benennung der Markttorte	Mehl zur Speisebereitg. aus		Gersten-		Buchweizengröße	Hafergröße	Hirse	Reis(Sava)mittlerer	Kaffee (gebrannt)	Speisefalz	Schweinefeschmalz (hiesiges)	Zadennudeln	Sago	Zucker		Pflaumen (getrocknet)	graue Erbsen	Meiereibutter						
		Weizen	Roggen	Graupe	Größe										Roh-	Stück-									
																				Es kosten je 1 Kilogramm					
M		S		M		S		M		S		M		S		M		S		M		S			
1	Allenstein	30	26	35	28	48	38	43	55	3	90	20	2	20	120	100	46	—	130	—	—	2	80		
2	Arns	38	31	54	38	50	50	—	50	3	75	20	1	80	100	—	—	60	—	—	—	—	—		
3	Bischofsburg	32	26	30	28	50	40	—	50	3	50	20	2	—	90	90	48	50	80	—	—	3	—		
4	Johannisburg	33	25	40	29	49	49	40	38	3	60	20	1	90	100	100	58	65	130	—	—	—	—		
5	Löben	35	33	45	—	55	60	—	65	3	20	20	1	90	100	—	—	—	—	—	—	—	—		
6	Lych	35	25	50	35	55	45	60	48	3	50	20	2	20	85	80	56	58	75	—	—	—	—		
7	Ortelsburg	29	43	45	32	50	45	55	55	3	80	20	2	—	95	70	55	65	60	—	—	2	80		
8	Osterode	34	28	40	30	50	50	40	3	—	—	20	2	40	80	80	46	60	70	40	—	—	—		
9	Sensburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Soldau	32	26	40	32	50	50	52	40	3	20	20	2	40	80	—	48	54	100	—	—	—	—	2	80
Summe		298	243	379	252	457	427	800	441	31	45	180	18	80	850	520	357	412	645	40	—	11	40		
Durchschnitt		33	27	42	32	51	47	50	49	3	49	20	2	09	94	87	51	59	92	—	—	—	—	2	85

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben bescheinigt auf Grund der Spezialnachweisungen mit dem Bemerkem, daß die Preise von Sensburg durch das nächste Stück veröffentlicht werden.

Allenstein, den 8. April 1913.

Nr. I. E. 108. Der Regierungs-Präsident.

197

## Nachweisung

der Durchschnitts-Taragepreise in den Normalmarktorten der Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Allenstein für den Monat März 1913 unter Aufschlag von 5 vom Hundert (gemäß § 6 Art. II des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 245).

Nr.	Im Lieferungsverband	Normal-Marktort	Sind gezahlt worden für 100 kg eincht. 5 Prozent Aufschlag		Bemerkungen			
			Heu	Stroh				
			Me.	S.	Me.	S.		
	Kreis:							
1	Altenstein	Altenstein	7	09	4	73	Der Durchschnittspreis für 1 t (1000 kg) Safer eincht. 5 Proz. Aufschlag f. den Hauptmarktort Königsberg i. Pr. ist von der Börse amtlich festgestellt worden auf 118,99 Mkt.	
2	Johannish.	Johannish.	6	04	3	76		
3	Löben	Löben	7	09	6	56		
4	Lyck	Lyck	8	05	5	51		
5	Reidenburg	Altenstein	7	09	4	73		
6	Ortelsburg	Altenstein	7	09	4	73		
7	Osterode	Osterode	6	57	4	58		
8	Rößel	Altenstein	7	09	4	73		
9	Sensburg	Löben	7	09	6	56		

Altenstein, den 9. April 1913.

I. E. 109. Der Regierungs-Präsident

8. Für den Standesamtsbezirk Mühlen, Nr. 20, im Kreise Osterode Ostpr., habe ich den Postagenten Stoik in Mühlen zum Standesbeamten ernannt.

Altenstein, den 1. April 1913.

Der Regierungs-Präsident.

199. Der Vorstand der Pensionskasse für die Beamten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, der Wilhelma in Magdeburg, Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft und der Magdeburger Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Magdeburg hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Kasse mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen habe. Die Kasse ist als kleinerer Verein auf Grund des § 53 a. a. O. anerkannt worden.

Altenstein, den 1. April 1913.

I. Oc. 166. Der Regierungs-Präsident.

200. Die Hammonia, Glas-, Haftpflicht- und Einbruch-Diebstahl-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft des Verbandes von Glaser-Innungen Deutschlands in Hamburg hat dem Herrn Minister des Innern in Berlin gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Gesellschaft mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Betrieb der Haftpflicht- und Einbruchdiebstahlversicherung in Preußen aufgenommen habe.

Altenstein, den 1. April 1913.

I. Oc. 164. Der Regierungs-Präsident.

201. Der Vorstand der Familien-Krankenkasse des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereini-

ungen Deutschlands in Essen-Ruhr hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Kasse mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen habe. Die Kasse ist als kleinerer Verein auf Grund des § 53 a. a. O. anerkannt worden.

Altenstein, den 1. April 1913.

I. Oc. 165. Der Regierungs-Präsident.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

202. Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigungen für diejenigen der Gasthausbesitzerfrau Johanna Gwel geb. Turred in Schnepien gehörigen Flächen, welche zum Bau der Eisenbahn von Arns nach Lyck in der Gemarkung Arns zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hier selbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung an Ort und Stelle auf **Donnerstag, den 17. April d. Js. 2½ Uhr nachmittags**, Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kreis Johannsburg.

Altenstein, den 9. April 1913.

Der Kommissar

für das Entschädigungsfeststellungs-Verfahren.

J. B. von Hafe,

I. Y. 146. Geheimer Regierungs-Rat.

## 203. Bekanntmachung

betreffend die Eröffnung von eigenen Karten-Vertriebsstellen der königlich Preussischen Landesaufnahme.

1. Am 1. 4. 1913 werden für den Vertrieb aller von der Kartographischen Abteilung der Landesaufnahme herausgegebenen **Generalstabskarten** in den Maßstäben 1 : 25 000, 1 : 50 000, 1 : 100 000, 1 : 200 000 und 1 : 300 000 die nachstehend aufgeführten **Karten-Vertriebsstellen** eröffnet:

- Kartenvertriebsstelle Berlin:** Berlin, Nettelbeckstraße 7/8, für den Truppenbezirk des Garde- und III. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinz Brandenburg, der Hohenzollernschen Lande, der Königreiche Bayern, Sachsen, Württemberg, des Großherzogtums Baden, der Kolonien und des Auslandes.
- Kartenvertriebsstelle Breslau:** Breslau VIII, Feldstraße 46, für den Truppenbezirk des V. und VI. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinzen Posen und Schlesien.
- Kartenvertriebsstelle Danzig:** Danzig-Langfuhr, Brunshöferweg 1a, für den Truppenbe-

- zirk des I., XVII. und XX. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinzen Ost- und Westpreußen.
- d) **Kartenvertriebsstelle Stettin:** Stettin, Lindenstraße 1, für den Truppenbezirk des II. und IX. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinzen Pommern, Schleswig-Holstein, der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und der Freien Städte Hamburg und Lübeck.
- e) **Kartenvertriebsstelle Magdeburg:** Magdeburg, Fürstenwallstraße 11, für den Truppenbezirk des IV. und XI. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinz Sachsen, des Regierungsbezirks Cassel, des Herzogtums Anhalt und der Thüringischen Staaten.
- f) **Kartenvertriebsstelle Hannover:** Hannover, Georgstraße 20 I, für den Truppenbezirk des VII. und X. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinzen Hannover und Westfalen des Großherzogtums Oldenburg, des Herzogtums Braunschweig, der Fürstentümer Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck und der Freien Stadt Bremen.
- g) **Kartenvertriebsstelle Coblenz:** Coblenz, Hohenzollernstraße 153, für den Truppenbezirk des VIII. und XVIII. Armeekorps und den Landesbezirk der Rheinprovinz, des Regierungsbezirks Wiesbaden und des Großherzogtums Hessen.
- h) **Kartenvertriebsstelle Straßburg:** Straßburg, Stephansplatz 15, I, für den Truppenbezirk des XIV., XV., XVI. und XXI. Armeekorps und den Landesbezirk der Reichslande Elsaß-Lothringen.
2. Alle Bestellungen auf Generalstabskarten sind von dem genannten Termin an stets an diejenige **Kartenvertriebsstelle** zu richten, in deren Bezirk der Besteller sich befindet. Auch können sie an eine der Mittelpersonen, die an allen größeren und vielen kleineren Orten bestellt und durch besondere Aushängeschilder kenntlich gemacht sind, abgegeben werden.
3. **Uebersichtsblätter und Verzeichnisse**, aus denen die veröffentlichten Karten zu ersehen sind, sowie **Bestellkarten** werden von den Vertriebsstellen bezw. den Vermittlungsstellen **kostenfrei** verabsolgt oder gegen Einwendung des Portobetragtes zugesandt.
4. Der Bezug der in dem **Verzeichnisse A** aufgeführten Karten ist für Jedermann zu den festgesetzten Preisen und Bedingungen zulässig.
5. Der Bezug der in dem **Verzeichnisse B** aufgeführten Karten zu den für den **Dienstgebrauch** und zu **Lehrzwecken** ermäßigten Preisen ist zulässig für:
- alle aktiven Offiziere bezw. die Offiziere des Beurlaubtenstandes,
  - alle Militär-, Marine- und Zivilbehörden. Beamte jedoch nur durch Vermittlung der Behörden,
  - alle öffentlichen höheren Lehranstalten zum Gebrauch der Lehrer und Schulen; für die übrigen Schulen jedoch nur durch Vermittlung der Kreis- und Schulinspektoren, Bürgermeister oder Landräte,
  - Jugend-Wander-Vereine und dergleichen, denen die Berechtigung durch die Landesaufnahme zugebilligt worden ist.
6. Die **Abgabe von Karten zu ermäßigten Preisen** erfolgt nur an die Bezugsberechtigten zum **eigenen Gebrauch**. Die Unterzeichner der Bestellungen übernehmen durch ihre Unterschrift die Verantwortung für die Verwendung der Karten allein zu den genannten Zwecken. Die **Weitergabe** von Blättern an **Unberechtigte** oder zu andern als den festgesetzten Preisen ist **unzulässig** und wird verfolgt.
7. Die **Lieferung der Karten** erfolgt in der Regel nur gegen Barzahlung oder Postnachnahme und bei einzelnen Blättern, wenn nicht ausdrücklich anders gewünscht, gefaltet im Umschlag.
- Laut mitgesandtem Forderungs-Nachweis einzuzahlende Beträge sind von allen Bestellern, auch den am Orte befindlichen Behörden, sobald als möglich — spätestens aber innerhalb 4 Wochen — ungefördert, porto- und bestellgeldfrei an die zuständige Kartenvertriebsstelle einzusenden.
8. **Anträge auf Herstellung von Karten für besondere Zwecke**, zu denen die von der Landesaufnahme bearbeiteten Karten Verwendung finden sollen, sind durch Vermittlung der Karten-Vertriebsstellen oder unmittelbar an die **Kartographische Abteilung** der Landesaufnahme zu richten.
- Königlich Preussische Landesaufnahme.  
von Vertrab.
- 204.** Das dieser Nummer des Amtsblatts als Sonderbeilage beigelegte Reglement über die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Provinz Ostpreußen vom 7. Februar/18. März 1913 wird hiermit gemäß § 8 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 veröffentlicht.
- Königsberg, am 31. März 1913.  
Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.  
(Siegel.)  
von Berg.
- Personalnachricht.**
- Durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1913 ist dem Amts- und Gemeindediener, Schuhmachermeister **Karl Jastrowski** in Buchwalde, Kreis Osterode Ostpr., das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen worden.

Hierzu der **Öffentliche Anzeiger** Stück 15 und eine Sonderbeilage.

Die **Einrückungsgebühren** betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 20 Pf.  
Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf.  
Schriftleitung in der **Amtsblattverwaltung** der **Königlichen Regierung**.

Druck von **W. E. Harich** in **Allenstein**.

# Sonder-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Allenstein.

---

---

## Reglement

über

### die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Provinz Ostpreußen.

Auf Grund des § 96 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird über die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Provinz Ostpreußen das nachstehende Reglement erlassen.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Dieses Reglement gilt für alle Provinzialbeamten, insoweit nicht die Reglements für die einzelnen Provinzialanstalten und Verwaltungszweige besondere Vorschriften enthalten oder im Einzelfall besondere Bedingungen festgesetzt sind.

##### § 2.

Provinzialbeamte im Sinne dieses Reglements sind alle für den Provinzialdienst im Hauptamt angestellten Personen.

Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer von dem Landeshauptmann auf Grund des betr. Anstellungsbeschlusses auszufertigenden Anstellungsurkunde, welche die Eigenschaft des Betreffenden als Provinzialbeamter und die Anwendbarkeit dieses Reglements auf seine dienstlichen Verhältnisse ausdrücklich aussprechen, sowie die näheren Bedingungen der Anstellung enthalten muß, insbesondere ob diese auf Widerruf, auf Kündigung, auf Zeit oder auf Lebenszeit und mit oder ohne Anwartschaft auf Ruhegehalt erfolgt. (§§ 8 und 9 des Reglements.)

Die Anstellungsurkunde des Landeshauptmanns wird nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung der Wahl von dem Vorsitzenden des Provinziallandtages ausgefertigt.

##### § 3.

Auf die zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung oder auf Probe angenommenen Personen — Militär- und Zivilanwärter — finden die Bestimmungen dieses Reglements entsprechende Anwendung.

##### § 4.

Über die Einrichtung von Provinzialämtern, die Zahl, die Besoldung sowie die Art der Anstellung der Beamten beschließt der Provinziallandtag. (§§ 41 und 94 der Provinzialordnung.)

## Anstellung und Entlassung.

### § 5.

Der Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten werden durch den Provinziallandtag gewählt. (§§ 41, 87 und 93 der Provinzialordnung.)

Die Anstellung aller übrigen Provinzialbeamten erfolgt durch den Provinzialauschuß, insoweit die Anstellungsbefugnis nicht durch die Provinzialreglements auf den Landeshauptmann oder die Anstaltsdirektoren übertragen ist. (§§ 60, 94 und 95 der Provinzialordnung.)

Wegen der Anstellung von Militärämtern als Subaltern- oder Unterbeamten bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 6.

Der Landeshauptmann hat der Besetzung offener Beamtenstellen eine öffentliche Ausschreibung der Stellen vorangehen zu lassen, sofern nicht für die zu besetzende Stelle ein bereits bei der Provinzialverwaltung angestellter Beamter in Aussicht genommen ist oder besondere Gründe eine Abweichung rechtfertigen.

Für die einstweilige Verwaltung unbesetzter Dienststellen, sowie für die Vertretung behinderter Beamten hat der Landeshauptmann zu sorgen, dem auch die Annahme von Hilfsarbeitern für den Büro- und Kassendienst, sowie von Arbeitern zur probeweisen Beschäftigung und die Zulassung von Anwärtern zusteht.

Der Gesundheitszustand sämtlicher neu anzustellenden Beamten ist ärztlich zu untersuchen.

### § 7.

Die Anstellung erfolgt auf Widerruf, auf Kündigung, auf Zeit oder auf Lebenszeit.

Die nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Zeit oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Provinzialbeamten gelten als auf Lebenszeit angestellt.

Der Provinzialauschuß ist befugt, bei den auf Kündigung angestellten Beamten den Vorbehalt der Kündigung aufzuheben, wenn diese Beamten eine zufriedenstellende Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben und auch im übrigen der lebenslänglichen Anstellung keine Bedenken entgegenstehen.

### § 8.

Die Anstellung erfolgt ferner mit oder ohne Verleihung der Anwartschaft auf Ruhegehalt; die letztere besitzen alle Beamten, bei welchen sie in der Anstellungsurkunde nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. (§ 2 Abs. 2, § 36 Abs. 2 und § 38 Nr. 2 des Reglements.)

### § 9.

Beamte, welche aus dem Dienste der Provinz ohne Ruhegehaltsansprüche auszuscheiden wünschen, haben rechtzeitig das Entlassungsgesuch einzureichen, und zwar der Landeshauptmann bei dem Provinzialauschuß, zu Händen des Vorsitzenden desselben, die von den Anstaltsdirektoren angestellten Beamten bei diesen letzteren, alle übrigen Beamten bei dem Landeshauptmann.

Über das Gesuch entscheiden die Anstellungsbehörden (§ 5).

Die vom Provinzialauschuß angestellten oder vom Provinziallandtag gewählten Beamten kann in dringenden Fällen und vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung auch der Landeshauptmann entlassen, wenn in dem Entlassungsgesuch auf jegliche Ansprüche an die Provinz vom Tage der Entlassung ab verzichtet wird.

Beamte, welche zur Vorbereitung oder auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren durch die Anstellungsbehörde entlassen werden.

Sofern sie sich jedoch in einer der im § 1 des Versicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1911 aufgeführten Stellungen befinden, kann diese Kündigung nur beim Vorhandensein eines wichtigen Grundes ausgeübt werden. Dem Betroffenen steht das Recht zu, darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, die Entscheidung des Herrn Oberpräsidenten, die endgiltig ist, anzurufen.

Die Entlassung oder Kündigung darf auch nicht lediglich zur Vorbeugung späterer Ruhegehaltsansprüche erfolgen. Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sein volles Dienst Einkommen zu gewähren. Soll ein solcher Beamter sofort ohne Weiterzahlung des Gehalts bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entlassen werden, so muß der Entlassung aus dem Amte ein förmliches Disziplinarverfahren vorangehen.

Bei weiblichen Beamten, welche eine Ehe eingehen, gilt das Dienstverhältnis, ohne daß es einer verwaltungsseitigen Kündigung bedarf, mit dem Tage der standesamtlichen Eheschließung als aufgelöst.

Die unfreiwillige Entlassung der übrigen Beamten erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Disziplinarvorschriften (vgl. § 61 des Reglements.)

Vor erfolgter Dienstentlassung darf kein Beamter das ihm anvertraute Amt aufgeben.

## **Vereidigung und Einführung.**

### § 10.

Vor dem Dienstantritt ist jeder Provinzialbeamte auf die gewissenhafte Wahrnehmung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Bei Beamten, welche den Diensteid bereits geleistet haben, genügt deren Verpflichtung unter Hinweis auf diesen Eid.

Über die Vereidigung und Verpflichtung ist ein Protokoll aufzunehmen, das, von dem Beamten unterschrieben, zu seinen Dienstakten zu bringen ist.

### § 11.

Der Landeshauptmann wird von dem Oberpräsidenten in sein Amt eingeführt und vereidigt. (§ 89 der Provinzialordnung.)

Die dem Landeshauptmann zugeordneten oberen Beamten werden von dem Landeshauptmann in ihre Ämter eingeführt und vereidigt, desgleichen alle übrigen Beamten, soweit der Landeshauptmann nicht damit andere Beamte betraut.

## **Dienstpflichten und Rechte.**

### **Allgemeines.**

### § 12.

Sämtliche Provinzialbeamte haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. (§ 96 der Provinzialordnung.)

### § 13.

Jeder Provinzialbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze sowie der für die Provinzialverwaltung erlassenen

Reglements, Geschäftsanweisungen und sonstigen Bestimmungen gewissenhaft wahrzunehmen, den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten und durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte unbedingte Verschwiegenheit zu beachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

### Kautionsbestellung.

#### § 14.

Kassen- und sonstige Beamte, welchen die Aufbewahrung, Beförderung oder Verwaltung von Geldern, geldwerten Papieren und Sachen übertragen ist, sind verpflichtet, vor Antritt des Amtes Kautionsbestellung zu bestellen. Durch Beschluß des Provinzialausschusses kann ausnahmsweise die allmähliche Bildung einer Kautionsbestellung durch regelmäßige Gehaltsabzüge zugelassen werden.

Die Kautionsbestellung ist in Staatspapieren, Provinzial-, Kreis- oder Stadtanleihen oder in Pfandbriefen landschaftlicher Kreditinstitute oder von Kreisen oder Gemeinden ausgestellten Sparkassenbüchern zu bestellen und haftet für allen Schaden, welcher durch Vorsatz oder vertretbares Versehen des Beamten bei Erfüllung seiner Amtspflichten entstanden ist.

Die Niederlegung dieser Papiere bei einer Kasse des Provinzialverbandes gilt von seiten des Beamten als Kautionsbestellung im obigen Sinne und als Einräumung des Faustpfandrechts.

Die Höhe der zu bestellenden Kautionsbestellung bestimmt die Anstellungsbehörde.

Die Rückzahlung der Kautionsbestellung erfolgt nach Erteilung der Entlastung über sämtliche Rechnungen aus der Dienstzeit des Beamten mit Genehmigung des Landeshauptmanns.

### Nebenämter und Nebenerwerb.

#### § 15.

Jeder Beamte hat seine volle Arbeitskraft dem Dienste zu widmen. Ohne Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf kein Beamter:

1. ein Nebenamt, soweit er zu dessen Übernahme nicht gesetzlich verpflichtet ist, übernehmen oder nach dem Eintritt in den Provinzialdienst beibehalten,
2. eine Nebenbeschäftigung übernehmen oder fortführen, mit welcher mittelbar oder unmittelbar eine Vergütung oder irgend ein anderer Vermögensvorteil verbunden ist,
3. ein Gewerbe betreiben, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihm gehörenden ländlichen Grundstücks verbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein anderes angeordnet ist. Diese Genehmigung muß auch zu dem Gewerbebetriebe seiner Ehefrau, der in seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder, seiner Dienstboten und anderer Mitglieder seines Hausstandes eingeholt werden,
4. in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf den Erwerb gerichteten Gesellschaft oder in Komitees zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten oder darin verbleiben,
5. ein außergerichtliches Gutachten abgeben, es sei denn, daß dieses Gutachten von einem Herrn Minister oder dem Herrn Oberpräsidenten erfordert wird,



6. Geschenke oder Belohnungen in bezug auf sein Amt annehmen,
7. Ehrenämter in der Gemeinde verwalten, für deren Übernahme eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
8. eine Vormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft oder das Amt eines Beistandes übernehmen oder fortführen.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Zur Annahme eines Mandats zu einer parlamentarischen Körperschaft oder Gemeindevertretung bedarf es der Genehmigung nicht, desgleichen zu schriftstellerischen Arbeiten, soweit der Dienst darunter nach dem Ermessen des Vorgesetzten nicht leidet.

## Urlaub und Stellvertretung.

### § 16.

Der Landeshauptmann darf sich außerdienstlich auf die Dauer von 8 Tagen von seinem Amtsitze entfernen. Zu einer längeren außerdienstlichen Abwesenheit bedarf er eines Urlaubs, welcher bis zur Dauer von 6 Wochen vom Vorsitzenden des Provinzialauschusses und darüber hinaus von dem Provinzialauschusse zu erteilen ist.

Die Beurlaubung der übrigen Beamten bis zur Dauer von 6 Wochen steht dem Landeshauptmann mit der Maßgabe zu, daß die Vorsteher der Provinzialanstalten und die Landesbauinspektoren die ihnen nachgeordneten Beamten bis auf 14 Tage selbständig beurlauben können.

Zur Erteilung eines Urlaubs von länger als 6 Wochen ist die Zustimmung des Provinzialauschusses erforderlich.

### § 17.

Die etwaigen Kosten einer Stellvertretung während des bewilligten Urlaubs fallen dem Provinzialverbande zur Last.

Indessen kann die Erteilung eines 6 Wochen übersteigenden Urlaubs durch den Provinzialauschuß von der Erstattung der notwendigen Stellvertretungskosten für die 6 Wochen übersteigende Dauer der Abwesenheit bis zur Hälfte des Borgehalts des Beamten abhängig gemacht werden, es sei denn, daß der Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht ist und die Notwendigkeit desselben für die beanspruchte Zeit genügend nachgewiesen erscheint.

### § 18.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschrittmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, geht, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

### § 19.

Die vorstehenden Bestimmungen über Urlaub und Stellvertretung (§§ 16—20) beziehen sich nicht auf ein Fernbleiben vom Amte infolge von Dienstreisen oder Erkrankungen.

In diesen Fällen ist nicht Urlaub nachzusuchen, sondern Anzeige zu erstatten bzw. für die Dienstreisen die vorgeschriebene Genehmigung einzuholen.

### § 20.

Ebenso wenig bedarf es einer Urlaubserteilung:

- a) bei Einziehung zum Militär,
- b) bei Berufung als Schöffe oder Geschworener,
- c) bei Vorladungen vor Gericht oder eine sonstige öffentliche Behörde.

Die Behinderung ist jedoch seitens des Beamten behufs Überwachung der Dauer der Behinderung und Regelung der Stellvertretung sofort anzuzeigen.

### § 21.

Desgleichen haben Beamte, welche als Abgeordnete ihren Sitz im Reichstage, im Landtage der Monarchie oder im Provinziallandtage einnehmen wollen, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen und zwar der Landeshauptmann dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses, die übrigen Beamten dem Landeshauptmann.

## Stellvertretung.

### § 22.

Alle Beamten sind verpflichtet, vorübergehende Stellvertretungen anderer Beamten der gleichen oder ähnlichen Beamtengattungen sowie die einstweilige Verwaltung gleicher oder ähnlicher Ämter ohne besondere Entschädigung zu übernehmen.

### § 23.

Jeder Beamte hat sich eine dauernde oder zeitweise Erweiterung des ihm ursprünglich zugewiesenen Geschäftskreises gefallen zu lassen.

Auch hat er außerhalb seines Geschäftskreises fallende Aufträge auszuführen, wenn diese nur seiner sonstigen dienstlichen Tätigkeit gleichartig sind.

Ob ihm hierfür neben seinen sonstigen Bezügen eine Vergütung zu gewähren ist, bestimmt allein das Ermessen der beauftragenden Behörde.

Wird ihm eine Vergütung gewährt, so hat er aus deren Fortfall bei Zurücknahme des Auftrages keinen Anspruch auf Entschädigung.

## Beschwerde und Klagerrecht.

### § 24.

Es ist jedem Beamten gestattet, sich mit Eingaben oder Beschwerden an die vorgesetzte Behörde zu wenden, er hat jedoch jede Eingabe oder Beschwerde seinem nächsten Vorgesetzten zu überreichen, der verpflichtet ist, sie binnen kürzester Zeit an die vorgesetzte Behörde weiter zu geben.

Das Klagerrecht der Beamten wegen streitiger vermögensrechtlicher Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse richtet sich nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899.

Wegen der Rechtsmittel im Fall der Versetzung in den Ruhestand vergl. die §§ 46 und 55 ff. dieses Reglements.

## Beförderung.

### § 25.

Kein Beamter hat einen Anspruch auf Beförderung in eine zur Erledigung kommende höhere Stelle.

Ebenso wenig erwerben die Anwärter — Militär- oder Zivilanwärter — einen Anspruch auf Übertragung bestimmter etatsmäßiger Stellen, sondern nur die Anwartschaft zur etatsmäßigen Anstellung in einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Stelle.

## Dienst Einkommen.

### § 26.

Das den Beamten zustehende Dienst Einkommen bestimmt sich nach dem von dem Provinziallandtag festgestellten „Besoldungsplan für die Beamten des Provinzialverbandes von Ostpreußen“ (vgl. Beilage A.) sowie etwaigen späteren Ergänzungs- und Abänderungsbeschlüssen des Provinziallandtages, im übrigen für diejenigen Beamten, deren Dienst Einkommen nicht in dieser Weise bestimmt ist, nach den Haushaltsplänen.

Das Dienst Einkommen der Hilfsarbeiter für den Büro- und Kassendienst (§ 6 Abs. 2) bestimmt der Landeshauptmann.

Das Dienst Einkommen ist in der Anstellungsurkunde ausdrücklich in allen seinen Teilen, mit seinem Anfangstage, seinen Steigerungen und seiner Anrechnungsfähigkeit für das dereinstige Ruhegehalt aufzuführen.

### § 27.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Dienst Einkommens beginnt mit dem in der Anstellungsurkunde festgesetzten Zeitpunkt, in betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung (vgl. jedoch den „Besoldungsplan“ in Beilage A zu I Nr. 3).

### § 28.

Das Recht auf den Bezug des Dienst Einkommens oder Ruhegehalts kann mit rechtlicher Wirkung nur insoweit verpfändet oder abgetreten werden, als es gesetzlich der Beschlagnahme unterliegt.

### § 29.

Die Zahlung des Gehalts einschl. des Wohnungsgeldzuschusses und des etatsmäßigen Geldansatzes für Nebenbezüge erfolgt an diejenigen Beamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden:

- a) wenn sie auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Kündigung mit längerer als dreimonatiger Kündigungsfrist angestellt sind,  
vierteljährlich im voraus;
- b) wenn sie auf Kündigung mit dreimonatiger oder kürzerer Kündigungsfrist angestellt sind,  
monatlich im voraus.

Die auf jederzeitigen Widerruf angestellten oder gegen Tagegelde beschäftigten Beamten erhalten ihre Besoldung monatlich nachträglich.

### § 30.

Die Rechte und Pflichten der Dienstwohnungsinhaber und — während des Gnaden vierteljahrs (§ 31) — ihrer Hinterbliebenen richten sich nach den von dem Provinziallandtag erlassenen oder noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen.

### § 31.

Hinterläßt ein im Dienst verstorbener, mit Anwartschaft auf Ruhegehalt angestellter Beamter eine Witve oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle zuletzt bezogene Besoldung des Verstorbenen. (Gnaden vierteljahr.) Zur Besoldung in diesem Sinne gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen dem Verstorbenen aus Provinzialmitteln gewährten Dienstbezüge, soweit sie nicht als Vergütung für bare Auslagen zu betrachten sind.

An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt im Zweifel der Landeshauptmann. Die Gewährung des Gnadenvierteljahrs kann, in Ermangelung der vorbezeichneten Hinterbliebenen, mit Genehmigung des Landeshauptmanns auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn und insoweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Das Gnadenvierteljahr kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein. Übersteigt das Gnadenvierteljahr die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

### **Tagegelder und Fuhrkosten für auswärtige Dienstgeschäfte und Umzugskosten.**

#### **§ 32.**

Die Beamten erhalten für Dienstreisen Tagegelder und Fuhrkosten und bei Versetzungen Umzugskosten nach den von dem Provinziallandtage beschlossenen Grundsätzen (vergl. Beilage B).

Dem Provinziallandtage bleiben Änderungen dieser Grundsätze jederzeit vorbehalten.

### **Versetzung in ein anderes Amt.**

#### **§ 33.**

Jeder Beamte mit Ausnahme des Landeshauptmanns und der demselben zugeordneten oberen Beamten kann vom Provinzialauschuß in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Dienst Einkommen mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten versetzt werden, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder der Bezug der für Dienstkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt, oder an Stelle der Dienstwohnung und sonstigen Bezüge die dafür im Etat vorgesehenen, oder sonst angemessene Geldentschädigungen, oder umgekehrt jene Bezüge anstatt dieser gewährt werden, oder endlich die Mietentschädigung geringer bzw. die neue Dienstwohnung im Verhältnis zu den früheren von geringerer Güte ist.

### **Versetzung in den Ruhestand.**

#### **Allgemeines.**

#### **§ 34.**

Jeder Beamte, sowohl der lebenslänglich als auch der auf Zeit, Kündigung oder Widerruf angestellte Beamte muß sich die Versetzung in den Ruhestand gefallen lassen und kann diese selbst beantragen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird.

Beantragt ein Beamter in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand selbst, so ist nach Maßgabe der §§ 44—46 dieses Reglements zu verfahren, beantragt er sie nicht, nach Maßgabe der §§ 47—55 des Reglements.

#### **§ 35.**

Für Beamte, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt. (Vgl. § 47 des Reglements.)

## Anspruch auf Ruhegehalt.

### § 36.

Der Anspruch auf Ruhegehalt regelt sich bei den auf Zeit angestellten Beamten, namentlich dem Landeshauptmann und den ihm zugeordneten oberen Beamten, nach den im Einzelfall getroffenen besonderen Festsetzungen.

Im übrigen gebührt jedem Beamten, sowohl dem lebenslänglich, als auch dem auf Kündigung oder Widerruf angestellten aus der Landeshauptkasse ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren aus den im § 34 Abs. 1 angegebenen Gründen in den Ruhestand versetzt wird.

### § 37.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte ohne eigenes Verschulden bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben sich zugezogen hat, so tritt die Ruhegehaltsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

### § 38.

Ein Anspruch auf Ruhegehalt kann von den Beamten nicht erhoben werden:

1. wenn der Beamte aus eigenem Antriebe aus dem Amte tritt, ohne daß seine Unfähigkeit zur Erfüllung seiner Amtspflichten gemäß § 34 Abs. 1 und § 45 dargetan ist,
2. wenn bei der Anstellung in der Anstellungsurkunde die Ruhegehaltsberechtigung ausdrücklich ausgeschlossen ist (vgl. § 2 Abs. 2 und § 8),
3. wenn die Verwaltung des Provinzialamtes ausdrücklich nur als Nebenamt oder Nebenbeschäftigung übertragen ist,
4. wenn die Anstellung nur kommissarisch oder probeweise oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft stattgefunden hat.

### § 39.

Wird außer dem im § 37 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres ohne sein Verschulden dienstunfähig und deshalb aus dem Dienst entlassen, so kann ihm bei vorhandener Bedürftigkeit durch den Provinziallandtag ein Ruhegehalt entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden. Wenn der Provinziallandtag nicht versammelt ist, so kann in diesem Falle der Provinzialausschuß vorläufig Vorforge treffen.

Auch im übrigen bleibt dem Provinziallandtage die Bewilligung von außergewöhnlichen Ruhegehältern und Unterstützungen, sowie die Beilegung der Ruhegehaltsberechtigung an nicht ruhegehaltstfähige Beamte vorbehalten.

## Betrag des Ruhegehalts.

### § 40.

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt  $\frac{20}{60}$  und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um  $\frac{1}{60}$  und von da ab um  $\frac{1}{120}$  des ruhegehaltstfähigen Dienst Einkommens.

Über den Betrag von  $\frac{45}{60}$  dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. In dem in § 37 erwähnten Falle beträgt das Ruhegehalt  $\frac{20}{60}$  des Dienst Einkommens. Bei jedem Ruhegehalt werden überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

§ 41.

Der Berechnung des Ruhegehalts wird das von den Beamten zuletzt bezogene gesamte Dienst Einkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Standes- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zugrunde gelegt:

1. Feststehende Dienstbezüge, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Mietentschädigung oder Wohnungsgeldzuschuß, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Wert bei der Anstellung oder in dem Besoldungs- oder Haushaltsplan auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2. Bloß zufällige Dienst Einkünfte, wie widerrufliche Tantiemen, außerordentliche Vergütungen, Unterstützungen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
3. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Ruhegehalt, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

**Dienstzeit, welche bei der Versetzung in den Ruhestand zu berechnen ist.**

§ 42.

Die Dienstzeit wird von dem in der Anstellungsurkunde festgesetzten Zeitpunkte an gerechnet.

§ 43.

Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes und der Teilnahme an Feldzügen in gleicher Weise hinzugerechnet wie bei den unmittelbaren Staatsbeamten.

Im übrigen kommt in der Regel nur die im Provinzialdienst verbrachte Zeit in Anrechnung. Die Anrechnung anderweiter Zivildienstzeit oder praktischer Beschäftigung (im Reichs-, Staats-, Kommunal- oder sonstigen öffentlichen oder privaten Dienst) findet nur statt, wenn und insoweit diese Anrechnung den Beamten entweder gleich bei der Anstellung von der zu dieser zuständigen Stelle (§ 5) oder nachträglich von der zur Entscheidung über ihre Versetzung in den Ruhestand zuständigen Behörde (§ 46 Abs. 1) schriftlich zugesichert ist.

Die Zivildienstzeit, welche vor dem Beginn des achtzehnten Lebensjahres liegt, bleibt außer Berechnung.

**Verfahren bei freiwilliger Versetzung in den Ruhestand.**

§ 44.

Der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand ist von dem Landeshauptmann an den Provinzialausschuß zu Händen des Vorsitzenden desselben zu richten, von sämtlichen anderen Beamten an den Landeshauptmann, und zwar durch Vermittelung ihrer unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde.

Der Landeshauptmann hat den Antrag durch Anhörung der unmittelbar vorgesetzten Behörden sowie erforderlichenfalls durch Beweiserhebung vorzubereiten.

§ 45.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist — abgesehen von den Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet

haben (§ 35) — die Erklärung der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für dauernd unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Handelt es sich um einen Anspruch auf Ruhegehalt auf Grund des § 37, so ist außerdem der Nachweis beizufügen, daß die Dienstunfähigkeit infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung eingetreten ist, die der Beamte ohne eigenes Verschulden bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben sich zugezogen hat.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der zur Veretzung in den Ruhestand zuständigen Behörde (§ 46) ab.

#### § 46.

Die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt dem Antrage des Beamten auf Veretzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welches Ruhegehalt ihm zusteht, erfolgt

- a) hinsichtlich der vom Provinziallandtage gewählten Beamten durch den Provinziallandtag,
- b) hinsichtlich der von dem Provinzialausschuß angestellten Beamten durch den Provinzialausschuß,
- c) hinsichtlich aller übrigen Beamten durch den Landeshauptmann.

Diese Entscheidung ist, soweit sie das Vorliegen einer Dienstunfähigkeit verneint, zu a) endgiltig, zu b) und c) durch Beschwerde aufsehbar, und zwar zu b) an den Provinziallandtag und zu c) an den Provinzialausschuß, welche nimmehr gleichfalls endgiltig und mit Ausschluß des Rechtsweges entscheiden. Die Beschwerde ist nicht mehr statthast, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Entscheidung bei der entscheidenden Behörde (Provinzialausschuß oder Landeshauptmann) schriftlich angemeldet und gerechtfertigt wird.

Über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Provinzialbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Reisekostenentschädigung, Ruhegehalt, sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge oder Witwen- und Waisengeld beschließt der Bezirksausschuß. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit sie sich auf die Frage erstreckt, welcher Teil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Ruhegehaltsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß gegen einander zustehenden Klage im Streitverfahren. Im übrigen findet gegen den in erster oder auf Beschwerde in zweiter Instanz ergangenen Beschluß binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zustellung desselben die Klage im ordentlichen Rechtswege statt. Die Beschlüsse sind vorläufig vollstreckbar.

### Verfahren bei unfreiwilliger Veretzung in den Ruhestand.

#### § 47.

Sucht ein Beamter, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat, seine Veretzung in den Ruhestand nicht selbst nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 45 und 46 dieses Reglements in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Veretzung in den Ruhestand selbst beantragt hätte.

#### § 48.

Sucht — außer dem Fall des § 47 — ein Beamter, trotzdem er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur

Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, seine Versetzung in den Ruhestand nicht freiwillig nach, so wird ihm oder dem etwa für ihn bestellten Pfleger von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe und des zu gewährenden Ruhegehalts von Amts wegen eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliegt.

§ 49.

Erhebt der Beamte oder sein Pfleger gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 48) innerhalb 6 Wochen keine Einwendung, so wird ebenso verfahren, als wenn er seine Versetzung in den Ruhestand selbst beantragt hätte (§ 46).

§ 50.

Werden von dem Beamten oder seinem Pfleger gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt zunächst hinsichtlich der von dem Provinziallandtag gewählten Beamten der Provinzialausschuß, hinsichtlich der übrigen Beamten der Landeshauptmann, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei. Bejahendenfalls hat ein von dem Provinzialausschuß oder Landeshauptmann zu beauftragender Provinzialbeamter die streitigen Tatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen und etwaige sonstige Beweise zu erheben, wobei dem in den Ruhestand zu versetzenden Beamten oder seinem Pfleger zu gestatten ist, den Vernehmungen beizuwohnen.

Zum Schluß ist dieser Beamte oder sein Pfleger über das Ergebnis der Ermittlungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Zu den Verhandlungen ist ein vereidigter Protokollführer zuzuziehen.

§ 51.

Die geschlossenen Akten werden dem Provinzialausschuße und hinsichtlich der von dem Provinziallandtag gewählten Beamten, sofern der Provinzialausschuß das Verfahren nicht auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen einstellt, dem Provinziallandtag zur Entscheidung vorgelegt.

§ 52.

Gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses, wodurch ein Beamter ungeachtet der von ihm oder seinem Pfleger erhobenen Einwendungen (§ 50) in den Ruhestand versetzt wird, steht dem Beamten oder seinem Pfleger die Beschwerde an den Provinziallandtag zu.

Diese Beschwerde ist nicht mehr statthaft, wenn sie nicht binnen 4 Wochen nach Empfang der Entscheidung des Provinzialausschusses schriftlich bei diesem angemeldet und gerechtfertigt wird.

Des Beschwerderechts ungeachtet kann der Beamte von dem Provinzialausschuße sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

§ 53.

Die Entscheidung des Provinziallandtages, soweit sie sich auf die Tatsache der Dienstunfähigkeit bezieht oder die Versetzung in den Ruhestand ausspricht, erfolgt endgiltig und mit Ausschluß des Rechtsweges.

Abgesehen hiervon stehen dem Beamten in bezug auf streitige Ruhegehaltsansprüche die im § 46 Abs. 3 angegebenen Rechtsmittel zu.

§ 54.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem der Anspruch auf Ruhegehalt für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur



unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch von dem Provinzialausschusse für angemessen erachtet, dem Beamten ein Ruhegehalt zu dem Betrage zu bewilligen, welches ihm bei Erreichung des gedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Versetzung in den Ruhestand nach den vorstehend für die zwangsweise Anwendung derselben geltenden Vorschriften (§§ 48—53) erfolgen.

#### § 55.

Sollen die auf Widerruf oder auf Kündigung angestellten Beamten wider ihren Willen mit Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt werden, so ist nicht nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§§ 48—54) zu verfahren, sondern den Beamten ist, sobald der Fall ihrer Versetzung in den Ruhestand eintritt, hiervon seitens des Landeshauptmanns Kenntniss zu geben und gleichzeitig das ihnen zu gewährende Ruhegehalt mitzuteilen, auch ihre etwaige Gegenerklärung entgegenzunehmen. Alsdann hat die nach § 46 Abs. 1 zuständige Behörde Entscheidung zu treffen und an den Beamten die nach § 56 vorgeschriebene Bekanntmachung bei gleichzeitiger Kündigung oder Anwendung der Widerrufs- befugnis zu bewirken.

### Zahlbarkeit des Ruhegehalts.

#### § 56.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Provinzialbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe des ihm etwa zustehenden Ruhegehalts bekannt gemacht worden ist.

#### § 57.

Das Ruhegehalt wird für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe gezahlt.

### Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung des Ruhegehalts.

#### § 58.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht, wenn ein Ruhegehaltsempfänger die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung derselben und wenn und solange ein Ruhegehaltsempfänger im Reichs- oder Staatsdienst ein Dienst- einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst- einkommens unter Hinzu- rechnung des Ruhegehalts den Betrag des von dem Beamten vor der Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst- einkommens übersteigt. Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaates, eines deutschen Kommunalverbandes, der Ver- sicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer und solcher Anstalten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung des Ruhegehalts, auf Grund vor- stehender Bestimmung, tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung eines Ruhegehaltsempfängers im Reichs- oder Staatsdienst, gegen Tagegelber oder eine anderweite Entschädigung wird ihm das Ruhegehalt für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach vorstehender Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Dienst Einkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Staudes- oder Dienstaufwandskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, und die Ortszulagen der Auslandsbeamten nicht in Ansatz zu bringen. Die Dienstwohnung ist mit dem ruhegehaltsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementprechende Zulage mit dem ruhegehaltsfähigen Betrag oder, sofern er nicht ruhegehaltsfähig ist, mit dem Durchschnittssatze anzurechnen. Ist jedoch bei dem neuen Dienst Einkommen der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

### Zahlung des Ruhegehalts an Hinterbliebene.

#### § 59.

Hinterläßt ein Ruhegehaltsempfänger eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Ruhegehaltsempfängers fällig gewordenen Betrages gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt im Zweifel der Landeshauptmann.

Die Zahlung kann auch dann stattfinden, wenn der verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung zu decken.

### Fürsorge für die Wittwen und Waisen.

#### § 60.

Die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten ist durch ein besonderes Reglement geordnet.

### Dienstvergehen und deren Ahndung.

#### § 61.

In betreff der Dienstvergehen findet der § 98 der Provinzialordnung Anwendung.

### Schlußbestimmung.

#### § 62.

Dieses Reglement tritt unter dem im § 1 bestimmten Vorbehalt sogleich nach erfolgter ministerieller Genehmigung in Kraft und an die Stelle der bisher geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß wohlerworbene Rechte der bereits im Amt befindlichen Beamten unberührt bleiben.

So beschlossen in der Sitzung des Provinziallandtages der Provinz Ostpreußen am  
7. Februar 1913.

Geschlossen.

**Fürst zu Dohna-Schlobitten,**  
Vorsitzender.

**v. Gehren,**  
Schriftführer.

**Schuetka,**  
Protokollführer.

---

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Königsberg, am 22. Februar 1913.

**Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.**

(Siegel.)

**von Berg.**

---

Vorstehendes Reglement wird gemäß § 120 Abs. 3 der Provinzialordnung hierdurch  
genehmigt.

Berlin, den 18. März 1913.

**Der Minister des Innern.**

(Siegel.)

Im Auftrage:  
**Manbach.**

